Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2025-223484/7-Gr

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc
Tel: 0732 7720-14827
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

«Postalische_Adresse_Empfänger»

Linz, 22.07.2025

Gemeinde Neukirchen an der Enknach
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 24
Flächenwidmungsteil Nr. 4, Änderung Nr. 70
Stellungnahme Vorverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der geplanten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsteils ist die Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen vorgesehen. Es wird in den vorgelegten Unterlagen von einem Rotordurchmesser von jeweils ca. 185 m und einer Nabenhöhe von 200 m ausgegangen. Betroffen sind die Grundstücke Nr. 1447/2, 1447/1, 1455, 1450/6, 1450/7, 1450/8, 1445/12, 1457, 1442/5, 1442/4, 1442/3, 1442/2, 1442/23, 1445/42, 1445/25, 1442/33, 1442/32, 1445/28, 1445/31, 1445/26, 1445/32, 1445/14 und 1445/13 (alle KG 40011 Mitternberg).

Laut Gemeinderatsprotokoll wird ein ergebnisoffenes Verfahren angestrebt, insbesondere zur Einholung von „breit gefächerten“ Informationen. Die Grundlagenforschung nimmt dementsprechend einen geringen Umfang ein.

Zu beachten ist, dass die örtliche Raumordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Damit verbunden ist auch die Verantwortung für eine ausreichende fachliche Grundlagenforschung und nachvollziehbare Interessenabwägung, wie sie § 36 Abs. 6 Oö. ROG ausdrücklich vorsieht.

Seitens der Überörtlichen Raumordnung werden dennoch die grundlegenden Rahmenbedingungen auf Landesebene aufgezeigt:

Seit 2017 liegt für Oberösterreich die - nicht verordnete - Richtlinie Oö. Windkraftmasterplan vor. Diese enthält

- neben kartographisch festgelegten Ausschlusszonen
- allgemeine Ziele
- definierte Kriterien, wie etwa eine Mindestprojektgröße von drei Anlagen

Wesentliche Vorgaben werden mit der vorliegenden Planung nicht erfüllt. So liegt etwa der südliche Standort in einer Ausschlusszone gemäß Windkraftmasterplan 2017.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung wird jedoch derzeit an der Umsetzung der Renewable Energy Directive (Richtlinie (EU) 2023/2413) gearbeitet - unter anderem durch folgende Sachraumordnungsprogramme:

- Sachraumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über Teil 1 der Energieraumplanung zur Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen)
- Sachraumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über Teil 2 der Energieraumplanung zur Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 - Beschleunigungsgebiete)

Im Rahmen dieser übergeordneten, jedoch noch nicht verordneten, Energieraumplanung liegt der gegenständliche Planungsraum weder in einer Ausschlusszone, noch in einem Beschleunigungsgebiet. Der gegenständliche Standort wird demnach bei Umsetzung der Raumordnungsprogramme in einer sogenannte neutrale Zone liegen, in der mögliche Vorhaben einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen.

Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.